

FÖRDERKREIS FOTOGRAFIE FORUM FRANKFURT AM MAIN E.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Fotografie Forum Frankfurt am Main e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und das Betreiben eines Fotografieforums in der Stadt Frankfurt am Main. Dieses Forum soll der Bereicherung der Kulturszene in Frankfurt am Main dienen durch die Förderung zeitgenössischer Fotografie, die Vermittlung von Informationen aller Aspekte der Fotografie, ihren Einsatz für Dekoration, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, der Industrie, dem Handel und den Dienstleistungsunternehmen sowie durch die Präsentation fotografischer Bilder und Publikationen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden.
- 2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder in Textform beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er kann die Entscheidung an die Geschäftsführung/Mitgliederbetreuung delegieren, die den Antrag in Zweifelsfällen dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen hat.
- 3) Jedes Mitglied übernimmt durch seinen Beitritt die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils geltenden Jahresbeitrags. Die Mitglieder sollen dem Verein nach Möglichkeit eine SEPA-Einzugsermächtigung erteilen. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags hat erstmals innerhalb von zwei Monaten nach Aufnahme und danach alljährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres zu erfolgen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.
- 4) Der Vorstand kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- 5) Einladungen zu Versammlungen und weiterer Schriftverkehr erfolgen grundsätzlich in Textform. Die Mitglieder sind

- verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Anschrift (einschließlich ihrer E-Mail-Adresse) unverzüglich mitzuteilen. Aussendungen des Vereins gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse versandt worden sind.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt (Kündigung) des Mitglieds, seinen Ausschluss aus wichtigem Grund, seine Streichung von der Mitgliederliste sowie mit dem Tod des Mitglieds bzw. dem Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Personengesellschaften.
 - 7) Die Kündigung durch das Mitglied muss schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Sie ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs möglich.
 - 8) Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
 - in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein durch sein Verhalten schadet. Dem Mitglied ist zuvor unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
 - trotz zweier Mahnungen mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
 - 9) Die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist möglich, wenn das Mitglied unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt dem Verein länger als ein Jahr unbekannt ist und dem Verein auch keine aktuelle E-Mail-Adresse vorliegt.
 - 10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Soweit gesetzlich zulässig kann der Vorstand die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Mitgliederversammlung oder als Mischform (Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahme von Mitgliedern) einberufen und sich zur Durchführung derselben der

Mitwirkung eines geeigneten Dienstleistungsunternehmens bedienen, welches er angemessen zur Verschwiegenheit zu verpflichten hat.

- 3) Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich, für die Zustellung der Einladung genügt eine elektronische Übermittlung.
- 4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform einzureichen. Spätere – auch während der Mitgliederversammlung gestellte – Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden (im Falle seiner Verhinderung einen seiner Stellvertreter) geleitet, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt wird.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist.
- 7) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu sprechen. Jedes Mitglied hat (bei natürlichen Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahrs) eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 8) Wahlen werden grundsätzlich für jedes Amt einzeln vorgenommen, Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine Blockwahl oder eine geheime Abstimmung beschließen.
- 9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit bestimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten erforderlich.
- 10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.
- 11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Leiter der Versammlung und einem weiteren an ihr teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Ablauf derjenigen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für ihr jeweils drittes Amtsjahr beschließt, wobei das Jahr der Wahl als ein volles Amtsjahr gilt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben – auch nach einem eventuellen Ablauf ihrer Amtszeit – bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers, ihrer Wiederwahl oder der Niederlegung ihres Amtes durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche oder in Textform abgegebene Erklärung im Amt.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr

als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

- 4) Der Vorstand leitet den Verein in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung und/oder Mitgliederbetreuung einsetzen und Aufgaben an diese delegieren, wobei jedoch die Letztverantwortlichkeit beim Vorstand verbleibt.
- 5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
- 6) Der Vorstand ist von den Vorschriften des § 181 BGB befreit. Er führt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet, soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich und angemessen waren.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Beschlüsse können jedoch auch in anderer Weise (z.B. in Telefon- oder Videokonferenzen, schriftlich oder in Textform im Umlaufverfahren, oder in gemischter Form) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mitstimmen oder sich damit einverstanden erklärt haben.
- 8) Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Leiter der Sitzung und einem weiteren an ihr teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 10) Der Vorstand kann einen Beirat bilden, dessen Mitglieder den Vorstand beraten und unterstützen. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen, in der Regel anlässlich einer Vorstandssitzung. Seine Mitglieder können auf Einladung des Vorstands an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 7 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- 3) Aufgrund eines Beschlusses des Vorstands oder der Mitgliederversammlung können auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit weitere Kassenprüfungen aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Dezernat Kultur und Wissenschaft der Stadt Frankfurt am Main, das es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.